



Namensrecht

Mit Verabschiedung des Familiennamensrechtsgesetzes (FamNamRG) vom 16.12.1993, das am 01.04.1994 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber das deutsche Namensrecht neu geordnet. Durch dieses Gesetz wurden das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie namensrechtliche Regelungen weiterer Gesetze geändert. Außerdem hat das am 01.07.1998 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KindRG) die familienrechtlichen Verhältnisse zwischen Kindern und Eltern neu geregelt. Dies wirkt sich auf das Recht der Eltern auf Bestimmung des Namens ihrer Kinder aus. Nachstehend werden die wichtigsten Regelungen dargestellt:

1. Namensführung der Ehegatten

1.1. Regelungen bei Eheschließung in Deutschland

Gemäß § 1355 BGB sollen die Ehegatten den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen. Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens erfolgt im Inland grundsätzlich bei der Eheschließung. Sie kann jedoch nachgeholt werden. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch einseitige Erklärung seinen Geburtsnamen oder den bei Eheschließung geführten Namen voranstellen oder anfügen. Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch einseitige Erklärung seinen Geburtsnamen oder den vor Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen oder seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen bzw. anfügen.

1.2. Regelungen bei Eheschließung in Brasilien

1.2.1. Deutsch - deutsche Ehen

Für die Namensführung deutscher Ehegatten, die in Brasilien geheiratet haben, gelten aus deutscher Sicht ausschließlich die o.a. deutschen Rechtsvorschriften. Die Abgabe einer Namensklärung nach deutschem Recht ist gegenüber dem brasilianischen Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen wird, nicht möglich. Die Ehegatten führen also auch nach der Eheschließung in Brasilien für den deutschen Rechtsbereich getrennte Namen. Die Bestimmung eines gemeinsamen Familiennamens kann jedoch für den deutschen Rechtsbereich durch Erklärung gegenüber dem zuständigen deutschen Standesbeamten nachgeholt werden.

1.2.2. Gemischt-nationale (deutsch-ausländische) Ehen

Da sich die Namensführung der Ehegatten nach deren jeweiligen Heimatrechten richtet, kommt ein gemeinsamer Familienname (Ehename) nicht ohne weiteres zustande. Die Ehegatten können jedoch durch Erklärung gegenüber dem zuständigen deutschen Standesamt gemeinsam bestimmen, dass sich die Namensführung in ihrer Ehe entweder nach deutschem Recht oder nach dem Heimatrecht des ausländischen Ehegatten richtet (Rechtswahl).

Wählen die Ehegatten das deutsche Namensrecht, so kommen die oben beschriebenen Vorschriften wie in einer deutsch-deutschen Ehe zur Anwendung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannte Rechtswahl- und Erklärungsmöglichkeit ausschließlich für den deutschen Rechtsbereich Wirkungen entfaltet.

Die Namensführung im ausländischen Wohnsitzstaat nach dem dort geltenden ausländischen Recht bleibt hiervon unberührt. Wenn eine Erklärung zur Bildung eines Ehenamens nicht abgegeben wird, führen die Ehegatten weiterhin jeweils ihren Namen. Seit Inkrafttreten des neuen brasilianischen Zivilgesetzbuches vom 10.01.2002 besteht die Möglichkeit für beide Ehepartner, durch Erklärung vor dem brasilianischen Standesbeamten, ihrem Familiennamen jeweils den Familiennamen des Ehepartners hinzuzufügen. In der alten Fassung konnte nur die Ehefrau ihrem Namen den Namen des Mannes hinzufügen. Eine derartige Ehenamenserklärung ist für den deutschen Rechtsbereich wirksam. Voraussetzung ist, dass sich aus der Heiratsurkunde eine geänderte (nach deutschem Recht nicht mögliche) Namensführung für **beide** Ehegatten ergibt. Beispiel: Die Ehefrau heißt vor Eheschließung "Gabi Musterfrau", der Ehemann "Marcelo Modelo Marido". Bei der Eheschließung in Brasilien bestimmen beide den Ehenamen "Gabi bzw. Marcelo Musterfrau Modelo Marido". In diesem Fall ist eine Namensklärung vor dem Konsularbeamten entbehrlich.

2. Namensführung der Kinder

Bei der Namensführung von Kindern ist zu beachten, ob die Eltern einen Ehenamen führen oder nicht. Außerdem spielt es eine Rolle, ob die Eltern bei der Geburt des Kindes das gemeinsame Sorgerecht haben.

2.1. Kinder, deren Eltern einen gemeinsamen Ehenamen führen

Kinder, deren Eltern einen gemeinsamen Ehenamen führen, erhalten als Geburtsnamen den Ehenamen der Eltern gemäß § 1616 BGB.

2.2. Kinder, deren Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen

Bei Kindern, deren Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, hängt die Namensführung des Kindes davon ab, wer das Sorgerecht für das Kind zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes hat. Das Sorgerecht kann einem Elternteil alleine oder beiden Elternteilen gemeinsam zustehen. Wenn beide Eltern in der brasilianischen Geburtsurkunde des Kindes eingetragen sind, teilen sie sich das Sorgerecht, es sei denn die deutsche Mutter hat der Vaterschaft nicht zugestimmt. Es ergeben sich folgende zwei Fallkonstellationen:

Fall 1: Ein Elternteil hat das Sorgerecht alleine

In diesem Fall erhält das Kind gemäß § 1617 a Abs. 1 BGB, den Namen, den der sorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt. Durch Erklärung kann der sorgeberechtigte Elternteil gemäß § 1617 a Abs. 2 BGB dem Kind auch den Namen des anderen Elternteils erteilen. Hierfür ist die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich.

Fall 2: Die Eltern haben das Sorgerecht gemeinsam

In diesem Fall müssen die Eltern durch Erklärung nach § 1617 BGB den Namen, den ein Elternteil zum Zeitpunkt der Erklärung führt, als Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Bestimmung der Eltern gilt auch für ihre weiteren Kinder. Wird die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind erst nach der Geburt des Kindes begründet, und führt das Kind bereits einen Namen im deutschen Rechtssinne, so kann der Name des Kindes durch die Eltern neu bestimmt werden. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für ihre weiteren Kinder.

2.3. Regelungen für deutsche Kinder in Brasilien

Die Namensführung eines deutschen Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass das Kind seinen Familiennamen auch nach dem Heimatrecht des ausländischen Elternteils erhalten kann. Durch diese Rechtswahlmöglichkeit kann für das Kind auch ein nach brasilianischem Recht zusammengesetzter Familienname bestimmt werden, sofern ein Elternteil die brasilianische Staatsangehörigkeit besitzt.

3. Form der namensrechtlichen Erklärungen

Alle namensrechtlichen Erklärungen nach deutschem Recht sind gegenüber dem zuständigen deutschen Standesbeamten abzugeben. Die Namenserkklärungen müssen in der Regel öffentlich beglaubigt werden. Die öffentlichen Beglaubigungen können durch die für Ihren Wohnort zuständige Auslandsvertretung vorgenommen und an das zuständige deutsche Standesamt übersandt werden. Hierzu ist meist die persönliche Vorsprache **beider** Ehegatten/Elternteile in der Auslandsvertretung notwendig. Die Namensbestimmung wird erst wirksam mit Entgegennahme durch den Standesbeamten. Die Ehegatten oder Eltern können eine gebührenpflichtige Bescheinigung über die Namensführung beim Standesamt beantragen.

4. Weitere Auskünfte

Für Rückfragen steht Ihnen die für Ihren Wohnort zuständige deutsche Auslandsvertretung gerne zur Verfügung.

Haftungsausschluss

Diese Angaben basieren auf der den Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung vorliegenden Informationen. Die Angaben sind unverbindlich und ohne Gewähr.